

Vergaberichtlinien und Zulassungskriterien zum Rothenburger Weindorf (Stand 30.11.2023)

Die Auswahl der Bewerber orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters und den ortsspezifischen Gegebenheiten. Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes richtet sich nach § 12 Gaststättengesetz (GastG).

1. Veranstaltungszweck

Rothenburger Weindorf

Das Rothenburger Weindorf ist eine jährliche Veranstaltung die seit 2010 durchgeführt wird. Der Aufbau und die Gestaltung der Stände sowie das Angebot sollen den Weindorf Charakter widerspiegeln. Veränderten Konsumentenwünschen, aber auch höheren Sicherheitsansprüchen (Brandschutz, Hygiene etc.) sowie Anforderungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten werden behutsam Rechnung getragen.

Das Erscheinungsbild des Weindorfes soll durch die Budenbauweise, Beleuchtung und Dekoration für eine professionelle gestalterische Profilierung dieser Veranstaltung sorgen. Die Teilnehmer am Rothenburger Weindorf sollen animiert werden, das Erscheinungsbild ihrer Stände auf dem Weindorf bestmöglich zu gestalten. Die Stadt Rothenburg wird für eine gute Infrastruktur des Weindorfes (z.B. Geschirr, Gläser, Bestuhlung, Beleuchtung, Toiletten usw.) sorgen.

Das Rothenburger Weindorf ist ein stark frequentierter Besuchermagnet für Gäste aus dem In – und Ausland, sowie für Bewohner Rothenburgs samt Umland. Mit seinem traditionellen Charakter soll es die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und den Kontakt der Bürger in einem vertrauten Umfeld dienen. Die Stadt als Veranstalter ist stets um qualitative Optimierung der Attraktivität dieser Veranstaltung als Erlebnis für die Besucher aber auch als ertragreiche Veranstaltung für die Beschicker bemüht.

2. Bewerbung

Die Bewerbung zur Teilnahme am Rothenburger Weindorf muss schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Antragsteller nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen vollständig und termingerecht bis zum **1. Februar**

des laufenden Jahres (es gilt der Post- oder Eingangsstempel) im Büro für Messen und Märkte in Papierform DIN A 4 vorliegen:

- 2.1 Schriftlicher Antrag mit ladungsfähiger Anschrift, Website (falls vorhanden), E-Mail-Adresse, Festnetz und Mobil Telefonnummer.
- 2.2 Detaillierte Auflistung sämtlicher Waren, die zum Verkauf beantragt werden, das gilt für Speisen und Getränke.
- 2.3 Fotos (mindestens zwei, höchstens fünf) eines bewertbaren Standaufbaus mit Warenpräsentation bzw. Fotos eines aussagefähigen Gestaltungsvorschlags des Standes, die einem Weindorfcharakter entsprechen.
- 2.4 Mitteilung, ob
 - 2.4.1 das Aufstellen eines privaten Standes beantragt wird (die genauen Maße müssen angegeben werden),
 - 2.4.2 in Ausnahmefällen eine Leihstand der Stadt Rothenburg ob der Tauber mit 4 m beantragt wird,
 - 2.4.3 Imbiss oder Ausschank oder beides beantragt wird,
 - 2.4.4 der Betrieb einer Propangasanlage zum Braten/Grillen o.ä. vorgesehen ist.

3. Vergabeverfahren

3.1 Angebotsgruppen

Die Angebotsgruppen und die entsprechende Aufteilung der Standplätze haben den Veranstaltungscharakter zu gewährleisten. Ein ausgewogenes für die Veranstaltung typisches Wein- und Speisenangebot müssen gewahrt bleiben. Die gesamten Angebotspalotten des Weindorfs sollen sich durch Vielfältigkeit und Individualität auszeichnen.

Die Summe der Stände im Bereich Imbiss und/oder Ausschank ergibt sich aus 3.3. Um die Attraktivität und Qualität des Weindorfs auch mittel- bis langfristig zu halten bzw. zu steigern, wird dieser Anteil nicht erhöht.

3.2 Verkaufsstände

Der Verkauf erfolgt in eigenen, privaten Ständen oder in städtischen Leihständen mit 4 m Front (Absprache mit Messen und Märkte).

3.3 Gesamtanzahl

10 Stände nach den unter 3.6. genannten Vorgaben.

3.4. Auszuschließen sind:

- 3.4.1. Im Sinne des Gewerberechtes unzuverlässige Bewerber.
- 3.4.2. Sonstige ungeeignete Bewerber, insbesondere solche, die bei ihrer Teilnahme an Märkten der Stadt Rothenburg ob der Tauber entweder selbst oder durch ihr Personal grob gegen gesetzliche oder spezifische Vorschriften verstoßen haben oder bei Märkten der Stadt Rothenburg ob der Tauber sich als unzuverlässig gezeigt haben.
- 3.4.3. Bewerber, die den Marktfrieden gestört oder mangelhaft mit der Stadt kooperiert haben.
- 3.4.4. Bewerber, die Gebühren- oder Steuerrückstände gegenüber der Stadt haben.

3.5. Transparenz

Die Stadt Rothenburg o. d. T. leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlkriterien einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäftes, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte erläutert.

3.6. Punktecatalog

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Auswahl nach Attraktivität des Verkaufsstandes und der Ware getroffen.

Die Punktevergabe erfolgt jeweils in den einzelnen Angebotsgruppen- und Untergruppen:

- Ausschank / Ausschank und Imbiss
- Imbiss

Die mögliche Gesamtpunktzahl beträgt maximal je 100 Punkte

Die Vergabe der Standplätze erfolgt innerhalb der Angebotsgruppen nach sachgerechten und transparenten Kriterien anhand eines kriterienpluralen Auswahlmaßstabs ausschließlich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

Sollten Ausschank und Imbiss gleichzeitig beantragt werden, sind die Punkte aus diesen beiden Bereichen getrennt zu bewerten. Gegebenenfalls kann ein Bewerber auch nur in einem Bereich eine Zulassung erhalten.

3.6.1. Attraktivität des Standes

3.6.1.1 Allgemeines Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration

max. 25 Punkte

3.6.1.2 Beleuchtung und Präsentation des Geschäftes

max. 10 Punkte

3.6.1.3 Besonders gelungene Konzepte und deren überzeugende Umsetzungen im Rahmen Kreativität und Originalität

max. 15 Punkte

3.6.2. Getränke

3.6.2.1. Sonstige alkoholische Getränke auf Basis von fränkischen Weinen & Sekten (kein Bier)

max. 10 Punkte

3.6.2.2. Wein nach g. g. A. (Wein mit geschützter geografischer Angabe)
Ortsweine/Gutsweine

max. 10 Punkte

3.6.2.3. Wein nach g. U. (Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung)

max. 10 Punkte

3.6.2.4. Lagenweine, Rebsortenrein

max. 20 Punkte

3.6.3. Speisen

3.6.3.1. Fleischwaren

max. 10 Punkte

3.6.3.2. Vegetarische Gerichte

max. 10 Punkte

3.6.3.3. Für 3.6.3.1. und 3.6.1.2. gilt:

- Regionale Herkunft* max. 10 Punkte
- Biologischer Anbau* max. 10 Punkte
- Eigene Herstellung* max. 10 Punkte

*(Nachweis bzw. Bescheinigung muss beigelegt werden, sonst keine Punkte)

Nicht verkauft werden dürfen: Grill- und Bratwürste, Schweinesteaks, Putensteaks, Pommes und ähnliche Produkte.

Wein darf nur aus der geschützten geographischen fränkischen Region angeboten werden (ausgenommen der Wein des Gaststandes)

Sonstige alkoholische Getränke sollen zu mindestens 50 Prozent auf Basis von fränkischen Weinen und Sekten basieren. Bier wird nicht ausgeschenkt.

3.7. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch eine Kommission bewertet.

Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die vom Oberbürgermeister benannt werden.

3.8. Auswahlentscheidung

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortiments und der Größe des Standes mit Kostenbescheid gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Rothenburg o. d. T. über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und die Volksfeste.

Bei Punktgleichheit zwischen Neu- und Altbewerber wird zugunsten des bekannten und bewährten Bewerbers entschieden. Dies gilt nur, wenn in der jeweiligen Angebotsgruppe ein Neubeschickeranteil von mindestens 10% erreicht ist. In allen anderen Fällen von Punktgleichheit entscheidet das Los.

Als Altbewerber gilt ein Beschicker, der in den letzten drei Jahren am Rothenburger Weindorf teilgenommen hat.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der zu entrichtende Betrag bis zum im Bescheid festgelegten Termin bei der Stadt Rothenburg o. d. T. eingegangen ist.

Die Zulassung zum Rothenburger Weindorf wird für ein Jahr ausgestellt.

Für nicht in Anspruch genommene Stände/ Standplätze erfolgt eine Neuvergabe nach den erreichten nachfolgenden Höchstpunktbewerbungen.

Bewerber, die wegen niedriger Punktzahl oder anderer in den Vergaberichtlinien der Stadt Rothenburg ob der Tauber zugrundeliegenden Gründen nicht zugelassen werden konnten, erhalten eine Mitteilung.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidungen liegt bei der Auswahlkommission.

5. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 30.11.2023 in Kraft.